

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 59 (1949-1950)
Heft: 8

Artikel: Begründung des Postulats Anderegg im Nationalrat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BEGRÜNDUNG DES POSTULATS ANDEREGG IM NATIONALRAT

Am 17. März begründete Nationalrat Anderegg vor dem versammelten Nationalrat sein Postulat über das Rote Kreuz, das von Bundespräsident Petitpierre in wohlwollendem Sinne zur Prüfung durch den Bundesrat entgegengenommen wurde. Wir lassen diese Postulatsbegründung in verkürzter Form folgen:

«Herr Präsident, sehr geehrte Herren Kollegen,

Jeder strebende Eidgenosse gelangt früher oder später zur bedeutsamen Einsicht, dass unserem Volk in der Idee der Eidgenossenschaft ein sittlicher und moralischer Impuls von unerschöpflicher Weite und Grösse gegeben ist. Jeder ehrliche Eidgenosse sucht auf seine Art, sich dieser Idee zu nähern; ein jeder bemüht sich, etwas von diesem mächtigen Impuls in sein tägliches Wirken einfließen zu lassen. Im Bilde des weissen Kreuzes im roten Feld verspüren wir alle den hohen Ideenkreis, aber auch die Ermahnung zu einem von dieser Idee durchdrungenen Tatgeschehen.

Eine unendliche Bereicherung hat der eidgenössische Gedanke erfahren durch den gewaltigen Menschlichkeitsimpuls, den unser Genfer Mitbürger Henri Dunant im letzten Jahrhundert in die Welt getragen hat. Seine Erinnerungen an Solferino bedeuten noch heute ein erschütterndes Dokument für seine von Mitleid erfüllte Seele. Am Leid und Elend, das ihm auf den Schlachtfeldern von Solferino begegnete, entzündete sich seine moralische Phantasie, und schon lebte in ihm die Absicht auf, Hilfsgesellschaften für die verwundeten Soldaten zu gründen. Dieser Ruf blieb nicht ungehört. Vor allem war es General Dufour, welcher der Initiative die Gestalt, die Form, aber auch das Symbol, nämlich das rote Kreuz im weissen Feld schenkte. So wurde das rote Kreuz, die umgekehrten Farben des Schweizer Wappens, zum erhabenen Zeichen der Menschlichkeit, der Nächstenliebe und Nächstenhilfe. Mit ungeahnter Kraft hat sich dieser Rotkreuz-Impuls die ganze Welt erobert.

Wie die eidgenössische Idee, so schliesst auch der Gedanke des Roten Kreuzes mannigfaltige Impulse in sich, die in den letzten Jahrzehnten wohl von niemandem so meisterhaft gezeichnet wurden wie von Prof. Max Huber, dem langjährigen hochverdienten Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Max Huber war es vor allen, der in eindringlicher Weise auf den Wesensinhalt des Roten Kreuzes, auf die Unparteilichkeit, die Universalität und die Neutralität hingewiesen hat. Max Huber war es aber auch, der stets von neuem auf die Verwurzelung des Roten Kreuzes im schweizerischen Geistesleben verwies und der in der dauernden Neu-

tralität der Schweiz die unerschütterliche Voraussetzung für die weltumspannende Wirksamkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz erkannte . . .»

Nationalrat Anderegg weist auf das Drama «Märtyrer» von Albert Steffen und auf sein eigenes erstes Postulat hin, mit welchem er das Interesse weiter Kreise auf den Gedanken der neutralen Zonen und deren Verankerung in internationalen Konventionen zu lenken suchte, und fährt dann fort:

«Niemand hätte damals zu glauben gewagt, dass dreieinhalb Jahre später diese Konventionen nicht nur entworfen, sondern an der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm auch schon vorberaten und an einer vom Bundesrat einberufenen diplomatischen Konferenz von beinahe sämtlichen Ländern der Welt unterzeichnet sein würden. Wie 1864, wie 1906 und 1929, so hat auch jetzt wieder über dem Ausbau der Genfer Konventionen ein gütiges Schicksal gewaltet. Dieses erfreuliche Resultat ist indessen nur möglich geworden durch die jahrelangen und gründlichen Vorarbeiten . . .

Den vier neuen Genfer Konventionen kommt in unserer Zeit die allergrösste Bedeutung zu. Durch diese Konventionen wird der Rotkreuzgedanke in unserer aufgewühlten Zeit, die so vieles Menschliche in brutaler Weise entwertet hat, erneut zu voller Anerkennung gebracht. Ohne Uebertreibung darf behauptet werden, dass hier die bedeutsamste und tiefgründigste internationale Konvention der letzten Jahrzehnte ins Leben getreten ist. Dieser Tatsache haben wir Schweizer umso grössere Bedeutung zuzumessen, als durch die neuen Genfer Konventionen auch eine neue unverhoffte Ehrung unseres Landes und die indirekte Anerkennung unserer fortwährenden Neutralität zum Ausdruck gebracht wird.

In den neuen Genfer Konventionen verpflichten sich die Vertragsparteien in Art. 47, «den Wortlaut der Abkommen in ihren Ländern im weitmöglichsten Ausmass sowohl in Friedens- wie in Kriegzeiten zu verbreiten und insbesondere ihr Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung ihre Grundsätze kennen lernen kann, besonders die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldprediger.»

Diese Verpflichtung besteht auch für unser Land. Es muss indessen als selbstverständlich gelten, dass unser Land, als die geistige Geburtsstätte und schöpferische Quelle des Roten Kreuzes, weit mehr tun muss zur Verbreitung und Förderung des Rotkreuzgedankens als irgend ein Land der Welt. Dies darf um so nachdrücklicher geschehen, weil mit der zunehmenden Verbreitung des Rotkreuzgedankens die dauernde Neutralität unseres Landes eine bedeutende Anerkennung erfährt. Indem wir den Begriff der Neutralität mit dem Gedanken der Nächstenhilfe erfüllen, setzen wir der Neutralität den moralischen Gehalt. Die politische Neutralität und unsere aktive Landesverteidigung erhalten in der bewussten Pflege des Rotkreuzgedankens eine höchst bedeutende Ergänzung. Und beides, Wehrhaftigkeit und Nächstenhilfe, müssen zum selbstverständlichen Geistesbestand und Schatz unseres Volkes werden. Immer mehr wird man erkennen, dass diese menschlichen und menschlichsten Impulse es sind, welche die Eidgenossenschaft durch die Wirrnis der Zeit erfolgreich hindurch führen werden. Nicht nur die ungebrochene Wehrkraft und nicht nur die ökonomische Schaffenslust unseres Volkes, sondern vornehmlich die Ergreifung dieser Menschlichkeitsimpulse, wie sie in der Rotkreuzarbeit verlangt werden, ist es, welche über das Schicksal unseres Landes und Volkes in der Zukunft entscheidet.

In diesem Streben können uns die Genfer Konventionen eine unendliche Hilfe sein, aber nur dann, wenn wir diese nicht nur als glückliche Gewinner registrieren, sondern wenn wir aus diesen die hohe geistige Verpflichtung unseres Volkes und seiner Behörden herauszulesen vermögen. An einer bestimmten Stelle kann aus den neuen Genfer Konventionen die Aufgabe unseres Volkes ganz besonders nachdrücklich herausgelesen werden, nämlich dort, wo von den sogenannten

Sicherheits- und Sanitätszonen

die Rede ist. Schon in Friedenszeiten können nach den Genfer Konventionen die hohen Vertragsparteien Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte errichten, die so organisiert sind, dass Verwundete und Kranke, schwache und betagte Personen, Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter 7 Jahren Schutz vor den Folgen des Krieges finden. Für diese Sanitäts- und Sicherheitszonen sind bereits auch Vereinbarungsentwürfe ausgearbeitet worden, welche den Genfer Konventionen beigelegt sind.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass der Gedanke der Sicherheits- und Sanitätszonen einen gewaltigen Fortschritt in der Verwirklichung des Rotkreuzgedankens bedeutet. Wenn das Schweizervolk indessen dem Rotkreuzgedanken die Treue halten will, dann muss es den Gedanken der Sicherheitszonen zur Vollendung und Erfüllung bringen. Und er wird vollendet, wenn wir nicht zuerst an unsere eigene Sicherheit denken, sondern wenn wir unser ganzes Land, als Ungeteiltes, als Ganzes, als Umfas-

sendes, in unserem Bewusstsein zu einer solchen Sicherheitszone, das heisst zu einer «*Oase der Menschlichkeit*» werden lassen, wie sie Albert Steffen in seinem Aufruf an das Schweizervolk bezeichnet hat. In diesem Sinn ist unser Land eine neutrale Zone, und das bedeutet Mehrung der Opfergesinnung und der Hilfsbereitschaft des ganzen Volkes. Das ganze Land, als Oase der Menschlichkeit, schützen wir durch unsere Wehrbereitschaft, und die innere Berechtigung dazu empfangen wir durch den Gedanken der Nächstenhilfe, durch den Rotkreuzgedanken. Damit erhält das ganze Volk und jeder Einzelne ein neues hohes Motiv des Lebens, durch welches allem Wirken und Tun ein starker moralischer Inhalt eingepägt wird. So gefasst, schöpfen wir aus den Genfer Konventionen eine humanitäre menschliche Kraft, an welcher der Einzelne, aber auch das ganze Volk, erstarken kann . . .

Wenn dies unser Wille ist, dann muss es aber auch unser Bestreben sein, zu denjenigen Institutionen unverbrüchlich zu stehen, die als die Hauptträger der Rotkreuzarbeiten anzusprechen sind, ich meine zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und zum Schweizerischen Roten Kreuz.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz basiert auf der dauernden Neutralität unseres Landes, und es lebt im Vertrauen, das ihm die ganze Welt entgegenbringt. Nur auf dem Boden der Neutralität und dieses grossen Vertrauens kann es in Kriegszeiten seine Hauptaufgabe erfüllen, nämlich neutrales Mittelglied zu sein für die Hilfe zugunsten der Opfer des Krieges zwischen den kriegführenden Parteien . . .

Die Finanzierung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vollzieht sich nach besonderen Gesichtspunkten, wobei zu beachten ist, dass es seine Tätigkeit aus den Gesamteinnahmen bestreitet und diese Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich leistet. Es übt das Prinzip der finanziellen Selbstlosigkeit. Um so mehr ist es auf freiwillige Beiträge und Gaben angewiesen. Während des letzten Weltkrieges hat hier das Schweizervolk eine grosse Bereitschaft gezeigt, und diese Bereitschaft dürfte es auch in der Zukunft zeigen. Nachdem nun aber die Rotkreuzkonventionen Wirklichkeit geworden sind und ausserdem eine Empfehlung der diplomatischen Konferenz vorliegt, dürfte nun auch der Bund von einer grösseren jährlichen Beitragsleistung nicht mehr zurückstehen. Nachdem wir hier bereits verschiedentlich viele Hunderttausende von Franken an Beiträgen für internationale Organisationen beschlossen haben, dürfen wir hier beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auch nicht mehr zurückstehen. Es darf deshalb erwartet werden, dass der Bundesrat demnächst mit einem grosszügigen Vorschlag an die Räte gelangt.

Und nun, sehr geehrte Herren Kollegen, gestatten Sie mir noch ein letztes Wort zum *Schweizerischen Roten Kreuz*. In seiner Schrift «*Der barmherzige Samariter*» schreibt Max Huber, dass das Schwergewicht aller Rotkreuzarbeit in den nationa-

len Rotkreuzgesellschaften liegt. Dem Schweizerischen Roten Kreuz obliegt die Aufgabe, die personellen und materiellen Hilfsmittel zu organisieren und einzusetzen für die Freiwillige Sanitätshilfe im Krieg und Frieden und zur Verwirklichung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Das Schweizerische Rote Kreuz befolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Genfer Abkommen und in den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt sind: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit hinsichtlich der Nationalitäten, Konfessionen, Rassen und politischen Meinungen. Es stellt sich im Krieg und Frieden in den Dienst aller notleidenden, hilfsbedürftigen Menschen ohne Ansehen der Person. Wegen seiner grossen Bedeutung für die praktische Rotkreuzarbeit und die Organisation des Freiwilligen Sanitätsdienstes wird es vom Bund anerkannt und unterstützt. Dieser Unterstützung dienen die Bundesbeschlüsse vom 25. Juni 1903 und 19. Dezember 1913.

Trotz diesen Zusicherungen besitzt noch heute das Schweizerische Rote Kreuz von den Behörden bei weitem nicht jene Unterstützung, die es erwarten dürfte. Der Anlass der Ratifizierung der neuen Genfer Abkommen muss aber Anlass sein, um dem

Schweizerischen Roten Kreuz jene Vorzugsstellung und Unterstützung angedeihen zu lassen, welche ihm nach seiner Bedeutung für unser Land gebührt . . .»

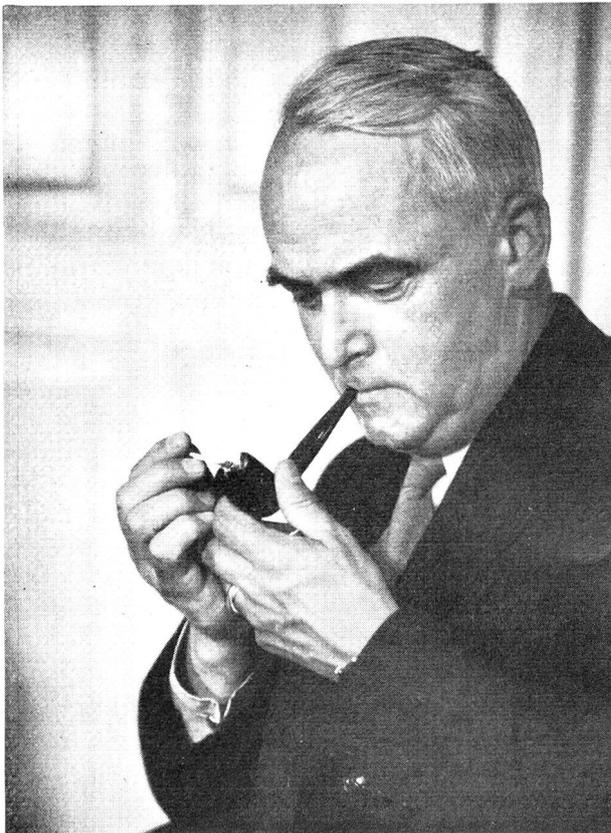
Nationalrat Anderegg unterbreitet eine Anzahl Vorschläge, wie dem Schweizerischen Roten Kreuz indirekt seine grossen Aufgaben finanziell erleichtert werden könnten und schliesst mit den Worten:

«Es scheint mir richtig zu sein, dass die Neuordnung der Leistungen des Bundes an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und an das Schweizerische Rote Kreuz in einem *besonderen Bundesbeschluss* geordnet würden, wie das im Jahre 1903 in bescheidenem Umfang erstmals geschehen ist. In diesem Sinne dürften wir wohl erwarten, dass der Bundesrat den Räten recht bald eine entsprechende Botschaft und Vorlage unterbreiten wird.

Es kann sich für uns nicht nur darum handeln, den Rotkreuz-Gedanken gutzuheissen, sondern wir müssen den Mut haben, ein praktisches Entgegenkommen zu zeigen in einer Angelegenheit, welche ihre Bedeutung gerade durch die neuen Genfer Abkommen unter schönsten Beweis gestellt hat. In diesem Sinne hoffe ich gerne, dass der Bundesrat bereit sein möge, mein Postulat entgegenzunehmen.»

ERKLÄREN SIE MIR, HERR OBERFELDARZT!

Oberstbrigadier Hans Meuli, Oberfeldarzt Photo Hs. Tschirren, Eern.



Gespräch zwischen Oberstbrigadier Meuli, Oberfeldarzt, und einem jungen Journalisten.

An der Mustermesse habe ich einen Stand des Schweizerischen Roten Kreuzes bemerkt. Eine Tafel vermittelte Angaben über die Freiwillige Sanitätshilfe. Was ist diese Freiwillige Sanitätshilfe, Herr Oberstbrigadier? Welches sind ihre Aufgaben?

Unter Freiwilliger Sanitätshilfe versteht man jene Organisation unseres Schweizerischen Roten Kreuzes, die dem Armeesanitätsdienst Krankenpflegepersonal zur Verfügung zu stellen hat, das von der Armee selbst nicht in genügendem Masse bereitgestellt werden könnte.

Ist es denn notwendig, neben dem Armeesanitätsdienst noch eine Freiwillige Sanitätshilfe zu unterhalten?

Das war schon immer notwendig und ist heute nicht nur notwendig, sondern unerlässlich. Die moderne Entwicklung des Armeesanitätsdienstes hat ein derart weites Arbeitsgebiet eröffnet, dass er ohne speziell dafür ausgebildetes zusätzliches Personal nicht auskommen kann.